

Satzung
der Gemeinde Kall
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“

vom 22. März 2006

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008

§ 1
Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen Kall und Sisting werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge dienen neben den Landeszuschüssen, die für die OGS gewährt werden, ausschließlich der Finanzierung der aus dem Betreuungsangebot entstehenden Personal- und Sachkosten.

§ 2
Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig sind die Eltern der Kinder, für die ein Betreuungsvertrag über die Teilnahme an der OGS abgeschlossen wurde. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Maßstab und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Absatz 3. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Kall schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Entsprechend dem nach den Absätzen 5 und 6 ermittelten Jahreseinkommen sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
1	bis 15.000 €	15,00 €
2	bis 25.000 €	30,00 €
3	bis 37.000 €	45,00 €
4	bis 50.000 €	60,00 €
5	bis 62.000 €	80,00 €
6	über 62.000 €	100,00 €

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS in der Gemeinde Kall, so ermäßigen sich die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.

- (4) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält **nicht** die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4
Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird und endet

- a) mit Ablauf des Monats Juli des Jahres, in dem das Kind wegen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Grundschule verlässt oder
- b) mit Ablauf des Monats, für den eine Kündigung des Betreuungsvertrages rechtsgültig ausgesprochen wird.

§ 5
Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

§ 6
Inkrafttreten